

Newsletter

Inhalt

„Hinweis zum Messen und Schätzen bei EEG-Umlagepflichten“ – BNetzA veröffentlicht Konsultationsfassung	2
EDL-G: Wiedereinführung einer begrenzten EEG-Umlage für KWK-Neuanlagen/Privilegierung für P2G-Anlagen	3
Ihre Ansprechpartner	5
Bestellung und Abbestellung	5

„Hinweis zum Messen und Schätzen bei EEG-Umlagepflichten“ – BNetzA veröffentlicht Konsultationsfassung

Die Bundesnetzagentur (BNetzA) hat am 9. Juli 2019 den mit dem BMWi abgestimmten Entwurf eines Hinweises zum Messen und Schätzen veröffentlicht und zur Konsultation gestellt. In dem Hinweispapier erläutert die BNetzA ihr Grundverständnis der Strommengenabgrenzung und benennt „typisierende Beispielfälle“. Schriftliche Stellungnahmen zu dem Entwurf sind bis zum 15. September 2019 möglich.

Die Thematik der Strommengenabgrenzung war bereits in der Vergangenheit durch vielfältige Umsetzungsfragen geprägt. Durch das Energiesammelgesetz (EnSaG) wurden in diesem Zusammenhang gesetzliche Neuregelungen in das EEG eingefügt (§§ 62a, 62b, 104 Abs. 10, Abs. 11 EEG 2017). Die rechtskonforme Strommengenabgrenzung ist indes teilweise weiterhin mit großen Unsicherheiten behaftet, die sich zum einen auf die Identifikation von abgrenzungspflichtigen Sachverhalten beziehen, sowie zum anderen auf die Anforderungen an die Abgrenzung an sich.

Vor diesem Hintergrund soll das nunmehr zur Konsultation gestellte Hinweispapier der BNetzA zukünftig als Orientierungshilfe dienen, um im Kontext der Strommengenabgrenzung eine einheitliche Anwendungspraxis zu fördern und Rechtsunsicherheiten zu vermindern. In ihrem Entwurf geht die BNetzA auf über 50 Seiten detailliert auf die Thematik ein und erläutert zunächst das grundsätzliche Abgrenzungserfordernis sowie Bagatellsachverhalte. Weiterhin geht die BNetzA auf die erforderliche Mess- und Eichrechtskonformität von Messeinrichtungen ein sowie auf die Voraussetzungen von ausnahmsweise zulässigen Schätzungen; auch die Anforderungen an eine sachgerechte Schätzung werden dargelegt. Schließlich thematisiert die BNetzA Besonderheiten in Eigenverbrauchskonstellationen.

Nachdem die zur Strommengenabgrenzung verpflichteten Unternehmen bereits erste Erfahrungen mit der Anwendung der gesetzlichen Neuregelungen gemacht haben – so zuletzt beispielsweise im Rahmen der Beantragung der Besonderen Ausgleichsregelung zum 30. Juni 2019 –, sollten sie nunmehr die Gelegenheit ergreifen, zu dem Entwurf des Hinweispapiers der BNetzA Stellung zu nehmen und dabei die individuell identifizierten Herausforderungen konkret zu benennen. Die BNetzA wird sämtliche Stellungnahmen auswerten und ihr Hinweispapier auf dieser Grundlage – voraussichtlich im Herbst dieses Jahres – finalisieren. Durch die Stellungnahme besteht folglich die Chance, zu einer möglichst weitreichenden Abbildung praktischer Anwendungsfragen beizutragen.

Gerne bieten wir Ihnen an, Sie bei der Verfassung einer Stellungnahme zu unterstützen. Zudem begleiten wir Sie gerne bei der Koordination gemeinschaftlicher Stellungnahmen, z.B. von Branchenverbänden. Die BNetzA weist in diesem Zusammenhang ausdrücklich darauf hin, dass gemeinschaftliche Stellungnahmen eine Auswertung erleichtern.

Sollten Sie unabhängig von der Verfassung einer Stellungnahme Fragen zu dem Entwurf des Hinweispapiers haben, stehen wir Ihnen ebenso gerne zur Verfügung, um etwaige Auswirkungen auf Ihren konkreten Sachverhalt zu analysieren.

Michael H. Küper, Rechtsanwalt, M.Sc., Tel.: +49 211 981-5396
E-Mail: michael.kueper@de.pwc.com

Dr. Daniel Callejon, Rechtsanwalt, Tel.: +49 211 981-2194
E-Mail: daniel.callejon@de.pwc.com

EDL-G: Wiedereinführung einer begrenzten EEG-Umlage für KWK-Neuanlagen/Privilegierung für P2G-Anlagen

Der Deutsche Bundestag hat am 27. Juni 2019 das Energiedienstleistungsgesetz (EDL-G) verabschiedet und damit auch eine maßgebliche Änderung des § 61c und d EEG 2017 beschlossen. Die Neuregelung sieht eine Begrenzung der EEG-Umlage auf 40 Prozent für alle KWK-Anlagen vor, die nach dem 1. August 2014 in Betrieb genommen wurden und zur Eigenversorgung genutzt werden.

Erst mit dem am 1. Januar 2018 in Kraft getretenen Energiesammelgesetz wurde ein ansteigender EEG-Umlagemechanismus für KWK-Anlagen ab einer Vollbenutzungsstundenzahl von 3.500 h/a eingeführt. Die Änderung betraf Anlagen, die nach August 2014 in Betrieb genommen wurden und im elektrischen Leistungsbereich von 1 bis 10 MW liegen. Aufgrund der Neuregelung werden nun alle Betreiber entsprechender KWK-Anlagen wieder einheitlich verpflichtet, für die Eigenversorgung anteilig 40 Prozent EEG-Umlage abzuführen. Dies entspricht nun wieder der Gesetzeslage vor Verabschiedung des Energiesammelgesetzes.

Mit Einbeziehung auch dieser Anlagen soll einer Schlechterstellung anderer Eigenversorgungsanlagen entgegengetreten und ein wichtiger Schritt zur weiteren Nutzung von dezentralen Erzeugungsanlagen getan werden. Die Neuregelung soll rückwirkend ab dem 1. Januar 2019 gelten. Demnach können betroffene Unternehmen, die derzeit mehr als 40 Prozent EEG-Umlage auf KWK-Eigenstrom zahlen, den zu viel gezahlten Betrag für das Abrechnungsjahr 2019 erstattet bekommen, sofern auch der Bundesrat am 20. September 2019 dem EDL-G zustimmt.

Keine Netzentgelte für Power-to-Gas-Anlagen

Eine weitere maßgebliche Änderung im EDL-G betrifft die Privilegierung von Elektrolyseanlagen. Mit dem Netzausbaubeschleunigungsgesetz (NABEG) hatte der Gesetzgeber eine volle Netzentgeltspflicht für die Wasserstoffgewinnung durch Elektrolyse eingeführt, sofern keine Rückverstromung des Gases, sondern dessen Einsatz im Mobilitäts- oder Wärmesektor erfolgt. Bereits vor Inkrafttreten der Änderung ist die Regelung auf erheblichen Widerstand gestoßen. Sowohl die Industrie, als auch die Stadtwerke und Länder kritisierten das Vorgehen. Auch der Gesetzgeber hat nun erkannt, dass die Förderung von CO₂-neutraler Energien in Widerspruch mit einer die Wirtschaftlichkeit der Power-to-Gas-Anlagen konterkarierenden Netzentgeltspflicht steht und eine Rücknahme der Änderung mit dem neuen EDL-G verabschiedet.

Für Rückfragen zu den genannten Themenkomplexen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Matthias Stephan, Rechtsanwalt, Tel.: +49 211 981-1509

E-Mail: matthias.stephan@de.pwc.com

Ihre Ansprechpartner

RA Michael H. Küper
Düsseldorf
+49 211 981-5396
michael.kueper@de.pwc.com

RA Peter Mussaeus
Düsseldorf
+49 211 981-4930
peter.mussaeus@de.pwc.com

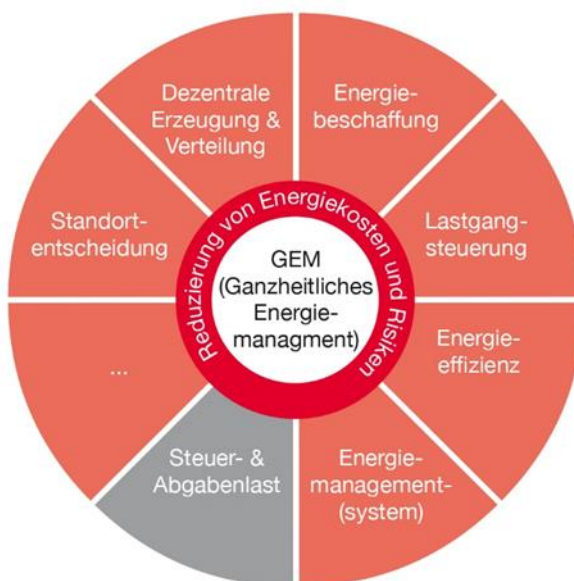
RA Christoph Fabritius
Düsseldorf
Tel.: +49 211 981-4742
christoph.fabritius@de.pwc.com

RA Dr. Boris Scholtka
Berlin
Tel.: +49 30 2636-4797
boris.scholtka@de.pwc.com

Bestellung und Abbestellung

Wenn Sie den PDF-Newsletter *Legal News Energierecht für energieintensive Unternehmen* bestellen möchten, senden Sie bitte eine leere E-Mail mit der Betreffzeile "Bestellung" an subscribe_energieintensive_unternehmen@de.pwc.com.

Wenn Sie den PDF-Newsletter *Legal News Energierecht für energieintensive Unternehmen* abbestellen möchten, senden Sie bitte eine leere E-Mail mit der Betreffzeile "Abbestellung" an unsubscribe_energieintensive_unternehmen@de.pwc.com.



Die Beiträge sind als Hinweise für unsere Mandanten bestimmt. Für die Lösung einschlägiger Probleme greifen Sie bitte auf die angegebenen Quellen oder die Unterstützung unserer Büros zurück. Teile dieser Veröffentlichung/Information dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch den Herausgeber nachgedruckt und vervielfältigt werden. Meinungsbeiträge geben die Auffassung der einzelnen Autoren wieder.

© Juli 2019 PricewaterhouseCoopers Legal Aktiengesellschaft Rechtsanwalts-gesellschaft. Alle Rechte vorbehalten. „PwC Legal“ bezeichnet in diesem Dokument die PricewaterhouseCoopers Legal Aktiengesellschaft Rechtsanwalts-gesellschaft, die zum Netzwerk der PricewaterhouseCoopers International Limited (PwCIL) gehört. Jede der Mitgliedsgesellschaften der PwCIL ist eine rechtlich selbstständige Gesellschaft.